

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt, oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurücklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verklendet werden, ist auch der Mietling dem Käufer zu weichen nicht schuldig.

Ad eundem sphaum 1mum.) Welten in den Städten der Pfächter in drey Monaten nach verklendetem Kauf aus dem Haus auf dem Land aber von den gepachteten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich, wan keine drey Monat ante Cathedram Petri übrig seyn, ob alsdau der Pfächter auf denen Gütern verbleiben könne ins künftige Jahr bis Cathedra Petri?

Geht unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedra Petri ins andere Jahr auf denen Gütern zu verbleiben besügt seyn solle.

T i t u l u s . X V .

Ad sphaum 1mum.) Spfo 1mo wäre zu entscheiden, wie die sechs Monaten zu rechnen seien, ob auf dreyzig Tag, oder wie sie im Galender nach der Ordnung vorkommen?

Seind die Monaten naturaliter, wie sie im Galender der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

Ad dice, sphaum 1mum.) Aus obgemeldtem Spfo 1mo entsteht der weitere Zweifel, ob das Fatale retrahendi von Zeit der blossen geschehener gerichtlicher Bekündigung des Kaufs, oder aber vom Tag der Anerbung laufe?

Fangen die Zeit vom Tag der mit Besiegung des getroffenen Kaufs gerichtlich geschehener befördiger Bekündigung zu laufen an:

Ad verba ejusdem spfi 1mi gegen Erstattung, entsteht die Frag: ob der Retrahtent, wan der Ankäufer den ihm mündlich anerbotenen Kaufschilling anzunehmen verweigert, denselben an des Zukäufers Hofs wöchentlich anzubieten gehalten seye, ehe und bevor er seine Kling bey Gericht anheben, oder bey selbigem die Kauf-Schillingen hinterlegen könne?

Soll es bey dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wan der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigert, alsdau derselb zu Absehneldung all-ohnmächtiger Weitläufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder über zu sehen, daß solche bey Gericht hinterlegt werden, gerichtlich abgeladen werden solle.

Ad eundem sphaum.) wird ferner gezwiefelt: ob, auf den Fall, daß der Ankäufer die Kauf-Pfennungen nicht rücknehmen will, deren mündlich oder wöchliche Anerbietung hinlanglich, oder aber die wöchliche Erlegung bey Gericht erforderlich seye?

Hat es ebenfalls dem Herkommen gemäß, dabei sein Verbleib, daß zu Reclung bey zum Einstand bestimmter Feiert die Erbietung deren Kaufschillingen, wan der Käufer solche anzunehmen verweigert, hinlanglich, die wöchliche derselben Hinterlegung aber erforderlich seye, wan der Retrahtent die erhobene Früchten erstatet wissen wolle.

Ad eundem sphaum wird noch die weitere Frag gestellt: ob in den neu-anerworbenen und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht statt habe?

Soll auch zu denen frisch erworbenen obschon noch nicht vererbten und von denen erstern Erwerbern wiederum verkauften Gütern denen von selben abstammenden das Einstands-Recht frey und unbenommen seyn?

Gleichlich wieb bey dem Einstands-Recht dieser Fall gestellt: Titus hat in ersterer Ehe ein Kind gezelet, schreitet zur zweyter Ehe und erwirbt Güter, nach aufgeldeter zweyter Ehe erbts der zweyter Ehe-Sohn diese Güter, und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das erstere Ehekind demselben sich nähern könne?

Galle das Gut sich zugleich vortheilen läßet, soll das erstere Ehekind nur der Halbhheit sich zu nähern besügt seyn, sonst aber dem Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

T i t u l u s . XVI .

Ad sphaum 1mum. Könne die Frag entstehen, ob der Schuldner auch bei Abzug des Capitalis die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Sumsen von 40 Jahren her zahlt worden?

Ob die Verordnung nur von Sinnen, nicht aber vom Hauptstuhl selbst zu verstehen.

Nebt die Ganzley-Ordnung fasset der Zweifel vor, ob jemand vor einem bey der Ganzley nicht immatrikulierten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könne?

Hat es bey denen erlassnen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bey denen Appellationen bey Straf der Desertion genauer zu achten, jedoch steht auch denen streitenden Theilen seyn, sich eines bey denen Reichs-Gerichten immatrikulirten Notarii zu bedienen.

Befehlen demnach unserm nachgesuchten Hofrath, denen geist- und weltlichen Hof, wie auch beyden hohen, nicht weniger allen anderen Reichs- und städtischen Gerichten, Amtmännern, und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bey der Urtheils-Zessung schuldig zu achten, Melum dieses. Gehe in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12ten May 1767.

Maximilian Friedrich Thürfürst.

V. C. O. Freyherr von Gymich;

(L. 8.)

C. A. Guisez.

Nr. 16.

Westfälische Jagdverordnung vom 22. Dec. 1768.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friederich Erzbischof zu Köln, &c. Wie haben zwarn mittelst unseres unterm 5. Juliij 1768. gnädigst erlossnen Jagd-Edicti unter anderem auch den Aufschluß der kleinen Jagd jedes mahl auf den 15. August für unser ganzes Erzstift festgesetzt; Nachde-

mahlen, aber Uns nachgehends in Betreff unserer Grafschaft West-Neckinghausen die zuverlässige Berichter mehrmals unterthänigst erstattet worden, daß in obangezogenem Termine die Felder in besagter unser Grafschaft noch nicht geraumet, mithin durch so frühzeitigen Jagd-Ausschluß die Früchte durch Hunden, und Menschen gar öfters sehr verstreut, sofort andurch unseren lieben Untertanen ein nicht geringer Nachtheil zugesfügt würde; Also haben Wir in Landes-väterlicher Rücksicht solthner Umständen Uns mildest bewogen gefunden, den, in Beilong der kleinen Jagd auf den 1ten August angefessenen Termin, so vielft Eingangs bemelte unsre Grafschaft West-Neckinghausen betrifft, bis auf den 1ten September zu erstrecken, dergestalt, daß niemand, wes Standes er auch immer seye, vor diesem legtbesagtem Termine die kleine Jagd zu begehen, sich unterfangen, widergefalls aber mit der in vorerhahntem unserren Jagd-Edicto (welches Wir in dem übrigen Inhalt anhören nochmahlen gnädigst erhöhlen) desfalls bereits bestimmter Straf von 10 Goldgulden für jeden Contraventions-Fall ohnhintertrieblich angeschen werden solle. Damit nun dieser unserrer Landsherrlicher Verordnung die gemessene Folg geteistet, und niemand sich hierunter mit der Unwissenheit einiger massen entschuldigen möge; Also befiehlen Wir unserem Statthalteren im West-Neckinghausen, dieselbe behöriger Orts und massen aktiften, und verkünden zu lassen, Urkund dieses. Geben, in unserer Residenz-Stadt Bonn den 22. December 1768.

Maximilian Friedrich Erzbischof,

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Nr. 17.

Erläuterung und respective Abänderung der Jagd-, Busch- und Fischereyordnung, vom 27. Apr. 1770.

Von Gottes Gnaden Maximilian-Friedrich, Erzbischof zu Köln, &c. Nachdemahlen, treugehorsamste Landstände unserren Rheinischen Erzstifts Uns die unterthänigste Anzeig gethan, was massen es zu Erforderung des gemeinen Besten, und Abtheilung vieler, sonst aus ungleichem Besitz der unterm 9ten Juli 1759, verkündeter Jagd- und Busch-Ordnung, entstehen könnder Brünnen gereichen würde, was Wir selbige in einigen Stellen abzuändern, und zu verbesseren) mithin die darin angedrohten Strafen in etwo zu milderen, gnädigst geruhen wollen, und Wir van die von' obgemeldten unserren treugehorsamsten Landständen darüber eingreichte Erinnerungen untersuchen, und in genaue Erwegung ziehen lassen; So erklären Wir hiemit gnädigst:

* Dass die §. 2do besagter Ordnung enthaltene Straf auf 25. Goldgulden herunter gesetzt, und in Ansehung deren zur Jagd berechtigten Personen ein Einschec genommen, und selbige aufzuden Fall, da die

Zeegzeit vorsichtig nicht überschritten wohde, mit geringerer Straf belegt, auch, bestindenden Umständen nach, damit völlig übersehen, gleich don auch die Jagd- und Busch-Ordnung, welche die Jagd- und Busch-Ordnung nicht enthält. Die §. 2do, §. 3do, enthaltene Brüchten auf die Waldscheid vermindert werden sollen; Und obgleich es bey dem §. 21. in so weit sein Bewenden hat, daß auch denen zur Jagd Berechtigten die Leg-Büchsen, das Selbst-Gefüß, Lähm- und Schlag-Essen, und zwar unter zehn Goldgulden Brüchten Straf verbotteden bleibe; So wollen Wir gleichwohl jetztgemeldten Berechtigten gnädigst gestatten, daß selbige sich des übrigen, denen, den Wald durchwandernden Leuten, und dem wechselnden Wild unschädlichen Fangzeugs, wie auch deren Dachs-Hunden gebrauchen mögen;

**** Unfere gnädigste Willens-Weinung gehet ferner dahin, daß, obwohl der §. 44. der Busch-Ordnung blos auf unsre eigene Waldungen lautet, solche dannoch ebenfalls von allen andern Erzstiftlichen Büschern verstanden werden, und jedesman gehalten seyn solle, das zu empfangen habende, oder erkaufte Gehölz vor den halben Aprilis, unter Straf der Confiscation desselben, aus denen Waldungen zu schaffen;

**** Damit auch über die Anwendung des §. 49. kein Zweifel übrig bleibe, so erklären Wir gnädigst, daß die Verban- und Verbündung deren verbotnen Waldungen, so viel die künftige Holz-Fällung betrifft, so lang, bis das Holz wiederum wohl angewachsen ist, in Ansehung der Vertheilung aber nur auf sieben Jahr fordauen solle;

**** Was nun ferner §. 12. et 50. von Beplatz- und respectivs Vertheilung der gemeinen Busch verordnet ist, solches wollen Wir ebenfalls auf die Privat-Büsche, mit dem Unterschied jedoch erweitert haben, daß ledem Besitzer mehr nicht, dan einen achten Theil seiner Waldungen zu beseitzen, erlaubt seyn, im übrigen aber die denen Gemeinden von Wires gehörende Büche-Triften, wo solche durch eine gemeine unter ihnen beständigen Hirten abzogehende Heerde ausgetrubet wird, bey ihrer Stund gelassen; wo aber einzelne Eingesessene das Büche zu zieren, dies &c. Stadl und also besonders vor sich durch Kinder, und also, wie es die Erfahrung gäbe, meistens zum Schaden der Büschern auferzieden lassen, selbigen die Hut underst nicht, als auf ihren eigenen Büschern gestattet werden soll.

Und da auch oftters darüber Streitigkeiten entstanden, wer die in denen Waldungen befindliche Wege im Stand zu halten, verbunden seye, so beschreit es sich von selbst, und ist durch wiederholte Landsherrliche Verordnungen satzung festgestellt, daß selbige, so fern es Landstrassen seyn, durch die Gemeinheiten, deren District selbige durchziehen, reparirt, und unterhalten werden müssen; Was aber andere gemeine Wege betrifft, da verordnet Wir gnädigst, daß zwarn die anstossende ohne Unterschied der Personen, und Güter eben so, wie an denen Landstrassen, die Graben auszuwerfen, die Reparation der Wegen aber nicht von selbigen allein, sondern von sämtlichen in dem District Verebten, und den Weg gebrauchenden nach Proportion ihrer Besitzungen, geschehen sollen;

Schließlich wollen Wir unserrem Jagd- und Forst-Amt, fort sonnigen unserren Beamten anbefohlen haben, in Ansehung deren Brüchten